

Stellungnahme des MEW e.V. zum inoffiziellen Entwurf des europäischen Erneuerbaren-Rahmens nach 2030 (RED IV)

Die wichtigsten Punkte auf einen Blick

- **Entbürokratisierung konsequent umsetzen:** Der MEW begrüßt den Ansatz, Doppelregulierung und unnötige Nachweis- und Berichtspflichten zu reduzieren. Entscheidend ist eine tatsächliche Entlastung für Unternehmen.
- **Harmonisierung und Flexibilität zusammenbringen:** Europaweit einheitliche Regeln für Anrechenbarkeit, sektorale Ziele, Nachhaltigkeit, Zertifizierung und Reporting sind zentral. Nationale Flexibilitäten können sinnvoll sein, dürfen aber nicht zu Gold-Plating, Nachfrageverschiebungen oder Wettbewerbsverzerrungen führen.
- **Einheitliche 7%-Regel positiv:** Die EU-weite Harmonisierung der Obergrenze für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen auf 7 % schafft einheitlichere Wettbewerbsbedingungen und sollte beibehalten werden.
- **Höhere Beimischungen ermöglichen:** Die EU sollte stärker darauf hinwirken, regulatorische und normative Hindernisse für höhere Beimischungen wie E20 oder B20 abzubauen, soweit motorische Verträglichkeit und vergleichbare Qualitätsstandards gewährleistet sind.
- **Reporting bündeln:** Ähnliche oder identische Daten sollten nur einmal erhoben werden. Daher sollten Jahresbilanzen, Nachhaltigkeitsnachweise und relevante ETS-2-/RED-Berichtspflichten soweit möglich zusammengeführt oder gegenseitig anerkannt werden.
- **Zugang zu Kernenergie-/Low-Carbon-Erfüllungsoptionen sicherstellen:** Wenn Kernenergie bzw. synthetische Low-Carbon-Fuels anrechenbar werden, müssen auch mittelständische Unternehmen zu marktgerechten Bedingungen auf entsprechende Energieträger oder Credits zugreifen können.
- **Wasserstoffzugang für mittelständische Unternehmen absichern:** Die Eigenproduktion erneuerbaren Wasserstoffs ist für viele mittelständische Unternehmen wirtschaftlich kaum darstellbar. Der Rechtsrahmen muss deshalb liquide, transparente und faire Bezugsmöglichkeiten für alle Marktteilnehmer schaffen und Verdrängungseffekte vermeiden.
- **Verhältnismäßigkeit für mittelständische Unternehmen:** Neue Register-, Monitoring-, Zertifizierungs- und Reportinganforderungen müssen einem konsequenten SME-/Verhältnismäßigkeitscheck unterzogen werden, um die Überlastung kleinerer Unternehmen zu vermeiden.

Hinweis: Die Seitenangaben beziehen sich auf die PDF-Fassung „RED IV draft_260908_114442.pdf“ (Commission Staff Working Document – Impact Assessment Report).

1. Ausgangspunkt

Der MEW begrüßt die Bestrebungen, den europäischen Rechtsrahmen für erneuerbare Energien nach 2030 weiterzuentwickeln und dabei Vereinfachung, Flexibilität sowie den Abbau regulatorischer Doppelstrukturen stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Der vorliegende Entwurf der Folgenabschätzung enthält hierzu mehrere Ansatzpunkte, die für die mittelständische Energiewirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Für den MEW ist entscheidend, dass die angekündigte Vereinfachung im späteren Legislativvorschlag tatsächlich in einer messbaren Reduzierung von Verwaltungs-, Nachweis- und Berichtspflichten mündet. Zugleich müssen ein funktionierender europäischer Binnenmarkt, faire Wettbewerbsbedingungen und ein diskriminierungsfreier Zugang zu den jeweiligen Erfüllungsoptionen gewährleistet bleiben.

2. Entbürokratisierung konsequent umsetzen

Der MEW begrüßt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Vereinfachung des bestehenden Rechtsrahmens. Die Beseitigung von Überschneidungen mit anderen EU-Regelwerken und die Vereinfachung von Nachhaltigkeits- und Zertifizierungsanforderungen sind aus Sicht des Mittelstands wichtige Ansatzpunkte.

Entscheidend ist jedoch, dass Bürokratie nicht lediglich von einer Vorschrift in eine andere verlagert wird. Neue Monitoringpflichten, Register, KPIs oder zusätzliche Datenanforderungen dürfen die vorgesehenen Entlastungen nicht wieder aufzehren. Gerade mittelständische Unternehmen verfügen über deutlich schlankere IT-, Rechts- und Compliance-Strukturen als Großkonzerne und werden durch derartige Verpflichtungen überproportional belastet.

Bezug zum Draft: Vereinfachung als eigenständiges Ziel; Reduzierung von Unterzielen und Überschneidungen, S. 20, 23 und 69.

3. Reporting bündeln und das „Once-only“-Prinzip verankern

Der Entwurf sieht bei den Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie ausdrücklich vereinfachte Regeln und ein vereinfachtes Reporting vor. Diesen Ansatz begrüßt der MEW, er sollte jedoch auf die gesamte regulatorische Berichtssystematik ausgeweitet werden.

Unternehmen müssen heute teilweise ähnliche oder identische Informationen für verschiedene regulatorische Systeme mehrfach erfassen, aufbereiten und übermitteln. Aus Sicht des MEW sollten insbesondere Jahresbilanzierungen, Nachhaltigkeitsnachweise sowie relevante Berichtspflichten im Zusammenhang mit RED und EU-ETS 2 daraufhin überprüft werden, welche Daten zusammengeführt, standardisiert oder mehrfach genutzt werden können.

Ziel muss ein konsequentes „Once-only“-Prinzip sein: Daten, die einer zuständigen Stelle bereits in belastbarer Form vorliegen, sollten nicht erneut in abweichenden Formaten oder Berichtsstrukturen angefordert werden. Einheitliche Definitionen, Datenformate und Berichtszeiträume würden zusätzlich helfen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Bezug zum Draft: Vereinfachung der Nachhaltigkeitskriterien und des Reportings, S. 51; allgemeine Vereinfachungs- und Kosteneffekte, S. 62 und 69.

4. Europäische Harmonisierung und nationale Flexibilität zusammenbringen

Der MEW unterstützt grundsätzlich den Ansatz, den Mitgliedstaaten bei der konkreten Ausgestaltung der Kraftstofflieferantenverpflichtungen eine gewisse Flexibilität einzuräumen. Unterschiedliche nationale Energieversorgung, Verkehrsstrukturen und Rahmenbedingungen können unterschiedliche Umsetzungspfade rechtfertigen.

Gleichzeitig muss der Kern des Systems europaweit harmonisiert bleiben. Insbesondere Anrechenbarkeit, sektorale Ziele, Nachhaltigkeit, Zertifizierung, Berichtspflichten und zentrale Obergrenzen sollten einheitlich geregelt werden. Der Entwurf weist selbst darauf hin, dass größere nationale Flexibilität beim Ambitionsniveau zulasten der EU-Harmonisierung gehen kann und unterschiedliche nationale Ambitionsniveaus zu erwarten sind (S. 45/46).

Aus Sicht des MEW darf nationale Flexibilität daher nicht zu Gold-Plating führen. Strengere nationale Sonderregeln können erneuerbare Kraftstoffmengen in andere Mitgliedstaaten umlenken und damit Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des EU-Binnenmarkts auslösen. Nationale Umsetzungen sollten daher möglichst eng an die europäischen Vorgaben angelehnt werden.

Bezug zum Draft: nationale Flexibilität bei Kraftstofflieferantenverpflichtungen und mögliche geringere EU-Harmonisierung, S. 45/46.

5. Einheitliche 7%-Regel für Biokraftstoffe beibehalten

Positiv bewertet der MEW den Vorschlag, die bisherige Systematik für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen durch eine EU-weit einheitliche maximale Obergrenze von 7 % zu harmonisieren. Eine solche einheitliche Regel stärkt den Binnenmarkt und reduziert nationale Wettbewerbsunterschiede.

Der Entwurf geht davon aus, dass durch die Obergrenze von 7 % der Beitrag konventioneller Biokraftstoffe zum Klimaschutz sich gegenüber der heutigen Situation erhöhen könnte. Aus Sicht des MEW sollten alle verfügbaren erneuerbaren Kraftstoffe zur Minderung der THG-Emissionen beitragen können. Zusätzliche nationale Beschränkungen über den europäischen Rahmen hinaus sollten vermieden werden.

Bezug zum Draft: Harmonisierung des Caps auf 7 %, S. 43; mögliche Erhöhung des anrechenbaren Potenzials, S. 45.

6. Höhere Beimischungsanteile praktisch ermöglichen

Eine ambitioniertere Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe setzt voraus, dass diese auch tatsächlich in größeren Mengen in den Markt gebracht werden können. Der MEW regt deshalb an, dass die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Normungsgremien stärker darauf hinwirkt, regulatorische und normative Hindernisse für höhere Beimischungen von erneuerbaren Kraftstoffen abzubauen.

Dies betrifft beispielsweise Kraftstoffqualitäten wie E20 oder B20, bei denen die technische Verträglichkeit, Fahrzeug- und Infrastrukturkompatibilität sowie die erforderlichen Qualitätsstandards gewährleistet sind.

7. Zugang zu Kernenergie- und Low-Carbon-Erfüllungsoptionen für mittelständische Unternehmen sicherstellen

Die Maßnahme K2 sieht vor, dass Kernenergie sowie elektrolytische Low-Carbon-Fuels grundsätzlich als Erfüllungsoption durch Inverkehrbringer genutzt werden können (S. 43).

Sollte diese Anrechenbarkeit in den späteren Legislativvorschlag übernommen werden, muss geklärt werden, wie nicht vertikal integrierte mittelständische Unternehmen tatsächlich Zugang zu den entsprechenden Energieträgern oder Credits erhalten. Eine rein formale Anrechenbarkeit reicht nicht aus, wenn die Erfüllungsoption praktisch nur großen Marktteilnehmern mit eigenen Erzeugungsanlagen oder langfristigen Beschaffungsstrukturen offensteht.

Der MEW spricht sich deshalb für transparente, liquide und faire Handelsmöglichkeiten aus. Mindestmengen, komplexe Zulassungsvoraussetzungen oder andere Zugangshürden dürfen mittelständische Unternehmen nicht benachteiligen.

Bezug zum Draft: mögliche Anrechenbarkeit von Kernenergie und elektrolytischen Low-Carbon-Fuels, S. 43.

8. Erneuerbarer Wasserstoff: Verfügbarkeit, Kosten und Zugang für mittelständische Unternehmen

Der Entwurf sieht in Maßnahme L2 vor, verbindliche nationale RFNBO-Ziele durch ein indikatives EU-weites Verbrauchsziel für erneuerbaren Wasserstoff zu ersetzen und dieses durch Finanzierung, Anreize und einen Credit-Mechanismus zu flankieren (S. 47). Dieser flexiblere Ansatz kann grundsätzlich dazu beitragen, Produktion dort zu ermöglichen, wo sie wirtschaftlich und systemisch sinnvoll ist.

Aus Sicht des Mittelstands bleibt jedoch eine zentrale Frage offen: Woher sollen die benötigten Mengen erneuerbaren Wasserstoffs kommen und wie können mittelständische Unternehmen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen darauf zugreifen? Die Eigenproduktion erneuerbaren Wasserstoffs ist für viele kleinere Unternehmen aufgrund der erforderlichen Investitionen, Skaleneffekte und Produktionskosten wirtschaftlich kaum darstellbar.

Ein System, das faktisch eigene Produktion, vertikale Integration oder sehr große Abnahmemengen voraussetzt, birgt das Risiko, mittelständische Marktteilnehmer im Kraftstoffmarkt zu benachteiligen. Dieses Risiko ist besonders relevant, weil der Entwurf selbst darauf hinweist, dass ein Teil der Kosten für erneuerbaren Wasserstoff über den Credit-Mechanismus auf Kraftstofflieferanten übertragen und anschließend entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden könnte (S. 50).

Der MEW hält deshalb diskriminierungsfreie Bezugsmöglichkeiten, liquide und transparente Märkte, technologieoffene Erfüllungsoptionen sowie die Vermeidung unverhältnismäßig hoher Mindestmengen und Zugangshürden für erforderlich. Förder- und Finanzierungsinstrumente sollten so ausgestaltet werden, dass auch mittelständische Unternehmen daran teilhaben können.

Bezug zum Draft: Measure L2 und Credit-Mechanismus, S. 47; mögliche Kostenübertragung auf Kraftstofflieferanten, S. 50.

9. Nachhaltigkeitskriterien vereinfachen – Integrität erhalten

Der MEW begrüßt die auf S. 51 vorgesehene Vereinfachung der Nachhaltigkeitskriterien. Unklare und sich überschneidende Anforderungen sollten zusammengeführt und bestehende Vorgaben aus Energie-, Umwelt- und Klimarecht besser aufeinander abgestimmt werden.

Positiv ist insbesondere der Ansatz, bei kleineren Marktteilnehmern vereinfachte Berechnungsverfahren vorzusehen. Der Entwurf nennt als Größenordnung mögliche Einsparungen bei Compliancekosten von rund 20 %, insbesondere für kleinere Rohstoffproduzenten und Aggregatoren (S. 52).

Eine Vereinfachung darf jedoch nicht gleichzeitig durch neue Anforderungen für Zertifizierungen, Registrierung - oder Reporting konterkariert werden. Stärkere Kontrollen sollten risikobasiert, zielgerichtet und verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Bezug zum Draft: Vereinfachung der Nachhaltigkeitskriterien, S. 51; mögliche Compliance-Kostensenkung, S. 52.

10. Verhältnismäßigkeit und SME-Check für neue Pflichten

Für sämtliche neue Anforderungen für Zertifizierungen, Registrierung - oder Reporting sollte ein verbindlicher SME- beziehungsweise Verhältnismäßigkeits-Check vorgesehen werden. Für mittelständische Unternehmen mit begrenzten Compliance-Ressourcen müssen die Anforderungen praktikabel sein.

Neue Pflichten sollten nur eingeführt werden, wenn sie erforderlich, zielgenau und mit vertretbarem Aufwand erfüllbar sind. Wo möglich, sollten Schwellenwerte, vereinfachte Verfahren, Standardwerte, digitale Schnittstellen und die gegenseitige Anerkennung bereits vorhandener Nachweise genutzt werden.

11. Fazit

Der MEW unterstützt den Ansatz, den regulativen Rahmen für die Verwendung von Erneuerbaren Energien in Europa nach 2030 einfacher, flexibler und stärker marktorientiert auszugestalten. Für den Erfolg der Reform kommt es aus Sicht der mittelständischen Energiewirtschaft jedoch darauf an, dass die angekündigte Entbürokratisierung tatsächlich bei den Unternehmen ankommt und der europäische Binnenmarkt nicht durch nationale Sonderwege fragmentiert wird.

Die weitere Ausgestaltung sollte deshalb drei Grundsätzen folgen:

- Harmonisierung dort, wo einheitliche Wettbewerbsbedingungen, gleiche Anrechnungsregeln und ein funktionierender Binnenmarkt erforderlich sind.
- Flexibilität dort, wo unterschiedliche nationale Ausgangsbedingungen berücksichtigt werden müssen – allerdings ohne Gold-Plating und ohne regulatorisch verursachte Nachfrageverschiebungen.
- Konsequente Verhältnismäßigkeit bei allen Nachweis-, Zertifizierungs-, Register- und Berichtspflichten, damit auch mittelständische Unternehmen neue erneuerbare und CO₂-arme Energieträger wirtschaftlich einsetzen und handeln können.